

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark pro Quartal. — Inserate die sechsgespaltene Petitzeile 20 Pfg. Redaktion: R. Wiehle, Linden-Hannover.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin NO., Wendelssohnstr. 13 (Quergebäude), I. — Vorsitzender der Rechtschutzkommission: Fr. Schutt, Frankfurt a. M., Wendelsweg 4, I. Sämtliche Briefe, sowie Geldsendungen sind zu adressiren: R. Wiehle, Linden-Hannover, Falkenstr. 29, II. — Postzeitungsliste Nr. 1187.

No 44. Hannover, den 31. Oktober 1896. 6. Jahrgang.

Zur Unfall-Versicherung der kleinen Brauereien.

(Schluß.)

Zweifellos steht also für uns fest, daß die Versicherungspflicht auch auf die kleineren Betriebe aller Berufe, vor Allem auf die des Braugewerbes auszuweihen ist. Das kann auf zweierlei Wegen geschehen; einmal durch Interpretation und Anordnung des Reichsversicherungsamtes auf Grund seiner Befugnis nach § 1, Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung, indem sämtliche Braustätten oder zum wenigsten sämtliche gewerbliche Brauereien als Fabrikbetriebe erachtet würden. Das wäre zwar eine höchst ausgedehnte Auslegung des Fabrikbegriffs, die aber durch den im Sinne des Gesetzes liegenden Zweck, ein möglichst unvollständiges Gewerbe der Wohlthat der Versicherung theilhaftig werden zu lassen, vollaus gerechtfertigt würde. Zudem hat sich ja das Reichsversicherungsamt auch in anderen Entscheidungen mehr auf den freien Boden des gesetzlichen Sinnes als auf den formalistischen Buchstaben gestellt, und es würde eine solche Interpretation schon deshalb kein Präjudiz für andere Industrien bedeuten, weil das Bier thatsächlich ein Massenartikel ist, der garnicht anders für gewerbliche Zwecke als fabrikmäßig hergestellt werden kann, und weil auch die Arbeitstheilung in den meisten der in Frage kommenden Betriebe zur Regel geworden ist. Dazu wird sich aber das Reichsversicherungsamt schwerlich entschließen, sondern es scheint die Lösung dieser Frage auf dem zweiten Wege zu erwarten, nämlich durch Gesetz, sonst hätte es längst von seiner Befugnis Gebrauch gemacht. Die Erweiterung der Unfallversicherungspflicht durch Gesetzesnovelle kann sich selbstredend nicht bloß auf das Braugewerbe beziehen, sondern sie muß alle Gewerbe oder wenigstens einen größeren Kreis umfassen. Eine solche Novelle liegt bereits seit mehr denn 2 Jahren im Reichsamt des Innern und wurde im Juni 1894 als zweite unter 3 Unfallversicherungsnovellen von der „Frankfurter Zeitung“ vorzeitig veröffentlicht. Darnach war eine Erweiterung der Unfallversicherungspflicht auf alle diejenigen Betriebe mit Arbeitern, Gesellen, Lehrlingen zc. vorgesehen, die derselben nicht bereits auf Grund früherer Vorschriften unterliegen. Zugleich sollten Unternehmer mit weniger als 2000 Mk. Jahresverdienst das Recht haben, sich selbst gegen Betriebsunfall zu versichern. Eine solche Gesetzesnovelle hat zweifellos den Vorzug größerer und durchgreifenderer Wirkung, und auch die „Brauer- und Hopfenzeitung“ stimmt einer gesetzlichen Lösung der Frage zu, da sie behauptet und eingehend erörtert, daß die gegenwärtige Organisation der Unfallversicherung mit ihrem vielen Verwaltungs- und Schreibwerk für die Kleinbetriebe völlig ungeeignet sei; sie verurtheilt dem Kleingewerbetreibenden und dem Handwerker Buchführungsarbeiten und pekuniäre Opfer, denen weder ihr Bildungsgrad, noch ihre Mittel gewachsen seien. Wenn daher die „Brauer- und Hopfenzeitung“ oder der Gewerkschaftsvorstand, der hinter ihrer Publikation steht, zunächst die Durchführung des 1894er Entwurfs und die Angliederung der kleinen Brauereien unter vereinfachten Verhältnissen an die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft befürwortet, die reichsversicherungsamtliche Vollmacht aber als ungeeignet verwirft, so hat dies den Vorzug der sachlicheren, gründlicheren Lösung für sich, — vermag aber gleichzeitig den Anschluß auf unbestimmte Zeit hinaus, indem es denselben von der Durchführung einer viel umfassenderen Reform abhängig macht. In der That vergeht Jahr um Jahr, ohne daß man erfährt, was aus den 3 Entwürfen zum Unfallversicherungsgesetz eigentlich geworden ist, — ob der Bundesrath bereits darüber beschloffen hat und ob sie jemals dem deutschen Reichstage vorgelegt werden. Unter den bereits für die nächste Session genannten Vorlagen befinden sich die 3 Entwürfe nicht. Jedenfalls sind sie von den noch viel größeren Reformplänen der Vereinheitlichung der 3 Arbeiterversicherungen, die zu einem Konflikt zwischen Dr. Bödicker und von Boetticher führten, hinweggeschwemmt worden. Im Interesse der dringlichsten Forderungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung wäre das entschieden zu bedauern. Es kann keine aufrichtigere Förderer einer Verschmelzung

der Arbeiterversicherung geben, als die organisierten Arbeiter, sobald diese Verschmelzung keine Verschlechterung der bestehenden Arbeiterrechte bedeutet; aber wer das Schneidentempo der Reichsregierung in solchen großen Reformen kennt, der verzichtet um so weniger gern auf die kleineren Abstellungen bestehender Mißstände, um nicht in der Hoffnung auf Schaugerichte unterdeß zu verhungern. Denn die Arbeiter sehen nicht in der Ankündigung und Vorbereitung großer Pläne die wahre Reform, sondern nur in der thatsächlichen Erfüllung ihrer Forderungen, und sie ziehen die sofortige und energische Durchführung eines kleinsten Theils ihres Reformenprogrammes jeder akademischen und jahresvergeudenden Untersuchung vor. Deshalb würden sie auch eine sofortige Begründung der Versicherungspflicht durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes für die kleineren Brauereien mit Genugthuung begrüßen, da dies wenigstens ein wirklicher Schritt nach vorwärts bedeutete, und sie könnten die Vereinfachung der Organisation und Verwaltung um so eher dem Vorgehen der beteiligten Unternehmer überlassen, als ja die Praxis diesen selbst zeigen wird, wie reformbedürftig das ganze Gesetz ist. Ist die allgemeine Erneuerung und Vereinfachung als dringend allseitig erkannt und durchgeführt, so werden sich indeß die weiteren Uebelstände der separaten Organisation der Versicherungszweige immer klarer herausgestellt haben, und daß dann auch diese Reform mit der nöthigen Energie propagirt und vertreten wird, versteht sich am Ende von selbst. Jeder wirkliche Schritt vorwärts wird weitere Fortschritte zur unbedingten Folge haben; aber es scheint, als ob die sonst so praktisch-nüchtern denkenden Herren im inneren Reichsressort bloß deshalb am „Wolkens wandeln“, wie sie die weitergehenden Forderungen der Sozialdemokratie zu bezeichnen belieben, Geschmack gefunden haben, um eine Entschuldigung für ihre Thatenlosigkeit zu haben. So lange nicht mit kleinen Thaten wirklich Ernst gemacht wird, können uns die Pläne der Reichsregierung nicht zu Glauben und Hoffnung verleiten. Im Uebrigen kann uns der mit ganz unndüthiger Emphase geführte Streit zwischen den Großen und den Kleinen wenig berühren.

Unfälle auf dem Wege von oder zur Arbeit als Betriebs-Unfälle.

(Nachdruck verboten.)

Bekanntlich ist ein Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes daran kenntlich, daß nicht nur ein zeitlicher und örtlicher, sondern auch ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Betriebe vorhanden ist. Es ist also dabei nicht unbedingt notwendig, daß der Unfall gerade während der Arbeit eintritt, vielmehr kann solcher auch während einer Handlung vor sich gehen, die nicht wohl als eine Betriebshandlung, wohl aber als eine zu dem Betriebe vorbereitende zu betrachten ist. Zu diesen Vorbereitungen kann man unter Umständen Wege rechnen, die der Arbeiter machen muß, um von seiner Wohnung, von der Stätte wo er die Betriebspausen zubringt, oder von irgend einem anderen Orte zur Betriebsstätte zu gelangen; ebenso natürlich die Wege, die er nach Beendigung der Arbeit wieder zurückgehen muß. Nun ist allerdings nicht jeder Unfall, der sich auf solchen Wegen ereignet, ein Betriebsunfall, vielmehr gehören dazu ganz bestimmte Voraussetzungen, um einen solchen Unfall als einen derartigen zu charakterisiren, der im Sinne des Gesetzes entschädigungspflichtig ist. Es müssen also Merkmale vorhanden sein, die den Weg, den der Arbeiter machen muß, noch als eine wirkliche Betriebshandlung stempeln. Es liegt nahe, daß wir dabei zuerst auf solche Fälle eingehen, die sich noch innerhalb der Grenzen des Fabrikgrundstücks ereignen. Fast ohne Ausnahme kann man hier sagen, daß alle diese Unfälle als entschädigungspflichtige zu betrachten sind, besonders dann, wenn sie den Arbeiter in Folge der mangelhaften Beschaffenheit der Wege treffen. So hatte ein Arbeiter sich in der Dunkelheit und bei Glätte eine Verrenkung des Oberschenkels zugezogen. Der Unfall wurde schon aus dem Grunde als ein entschädigungspflichtiger anerkannt, weil ordnungsmäßige Be-

leuchtung des Grundstücks, in gleicher Weise Bestreunung der Wege bei Glätte pflichtgemäß dem Betriebsunternehmer oblagen. Ganz ähnlich lag ein Fall, wo ein Arbeiter auf dem Wege nach Hause in eine unverwahrt gebliebene Grube stürzte. Hier kam allerdings in Betracht, daß der Weg nicht der gewöhnliche war, wohl aber viel benutzt wurde und ein Verbot, ihn zu begehen, nicht vorlag. Umso mehr war noch ein Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb gegeben, als die Baugrube zu Betriebszwecken Verwendung fand. Ein Holzhaacker, der auf einem Burghofe mit dem Zerklainern von Holz beschäftigt war, brach ein Bein, als er von der Speisewirtschaft im Burghofe nach dem Holzschuppen ging. Das Reichsversicherungsamt erkannte den Unfall an, da das Gesetz nicht nur Entschädigungen für Unfälle durch besondere Gefahren, sondern überhaupt für alle, beim Betriebe sich ereignende Unfälle gewähre. Ein Chausseearbeiter brach ein Bein auf dem Wege zur Arbeitsstätte und zwar auf der Chaussee, an der sich die neue Strecke anschließen sollte. Es wurde auch hier angenommen, daß der Unfall sich innerhalb der räumlichen Grenzen seines Betriebes ereignete. Nehnlich lag die Sache bei einem Forstarbeiter, der auf dem Heimwege verunglückte, denn auch hier wurde das ganze Gebiet, auf das sich die Thätigkeit der Forstverwaltung überhaupt erstreckte, als Betriebsstätte anerkannt. Im Sinne des Gesetzes schließt jedoch auch Fahrlässigkeit das Vorhandensein eines Betriebsunfalles nicht aus, demnach ist die Wahl eines kürzeren, wenn auch gefährlicheren Weges innerhalb der Betriebsstätte kein Grund, einen etwaigen Unfall als nichtentschädigungspflichtig zu betrachten.

Wir kommen nun zu den Unfällen, die sich zwar außerhalb der Betriebsstätte, jedoch auf Wegen, die im Auftrage des Arbeitgebers unternommen werden, ereignen. Handelt es sich hier um Heranschaffung von Werkzeugen, um das Holen oder Wechselln von Geld zur Löhnung oder dergleichen, so geschehen derartige Handlungen naturgemäß im Interesse des Betriebes, und sind daher alle Unfälle, die sich auf öffentlichen Wegen oder sonstwo ereignen, vorausgesetzt, daß sich der Arbeiter nicht in privatwirtschaftlichem Interesse auf Nebenwege begiebt und dadurch den Zusammenhang mit dem Betriebe unterbricht, Betriebsunfälle. Es wurde selbst ein Betriebsunfall angenommen, wo ein Schornsteinfegerlehrling auf dem Heimwege zu seinem Meister ein Fahrrad benutzte, wenn auch die Benutzung eines solchen Beförderungsmittels im Allgemeinen noch nicht üblich ist, allerdings dies mehr oder weniger zu werden verspricht. Ueberhaupt faßt das Reichsversicherungsamt im Gegensatz zu den unteren Spruchbehörden den Begriff „Betriebsunfall“ möglichst weit auf und dient dadurch natürlich mehr dem humanen Geiste, der im Unfallversicherungsgesetze steckt, als im entgegengesetzten Falle. Dies zeigt sich besonders in nachfolgenden Fällen. Ein Unfall, den ein Arbeiter in der Wohnung seines Vorgesetzten erlitt, als er sich die Arbeitsbescheinigung holen wollte, deren er bedurfte, um seinen Lohn zu erhalten, wurde als Betriebsunfall anerkannt, da der Arbeiter den Gang zwar auch in seinem Interesse, hauptsächlich aber in dem des Betriebsunternehmers unternommen hatte, da diesem selbstredend an einer glatten Abwicklung des Lohngeschäftes gelegen sein mußte. In einem andern Falle verunglückte eine statutarisch versicherte Unternehmerin eines landwirtschaftlichen Betriebes beim Holen von Torf, den sie zur Bereitung der Mahlzeit gebrauchte. Es wurde anerkannt, daß nach der Lage und Eigenart des Betriebes das Holen von Torf und damit zusammenhängend die Bereitung der Mahlzeit noch mit dem Betriebe selbst in Verbindung stand. Noch merkwürdiger lag die Sache bei einer landwirtschaftlichen Arbeiterin, die beim Butterverkauf in der Stadt verunglückte, als sie auf dem Hofe eines Hauses ein Bedürfnis verrichten wollte. Das Feilbieten der Butter war noch eine landwirtschaftliche Betriebshandlung, und selbst durch Verrichtung eines notwendigen Bedürfnisses trat die Arbeiterin noch nicht aus dem Kreise ihrer Betriebsthätigkeit heraus.

In gleicher Weise sind auch die Aufsichtspersonen die sich bei entfernt liegenden Betrieben von einer Betriebsstätte zur andern begeben müssen, durch das Gesetz geschützt. Es liegt ja auf der Hand, daß alle diese

Wege im Interesse des Betriebes erfolgen, sich also der Betrieb begreiflich auch auf die notwendigen Wege zwischen den verschiedenen Arbeitsplätzen erstreckt. So wurde einem Dräniertechniker, der auf einem Fahrrad verunglückte, mit dem er zur Ueberwachung der Arbeiter zur Betriebsstätte fuhr, die gesetzliche Entschädigung zuerkannt, ebenso einem Ingenieur, der sich zu dem gleichen Zwecke eines Schlittens bediente, mit dem er zu den weit auseinander liegenden Betriebsstätten fuhr und dabei unterwegs durch Umschlagen des Schlittens verunglückte. Zu vergleichen damit sind die Monteure, die bei ihren sämtlichen Reisen, falls sie solche nicht im privaten Interesse ausführen, als im Betriebe beschäftigte Arbeiter gelten. Denn die durch die Aufstellung der Maschinen erforderlichen Reisen stellen eine ständige Einrichtung in dem Fabrikbetriebe der Maschinenbauanstalten dar, es ist also eine Gefahr, die als eine Eigenthümlichkeit des Betriebes anzusehen ist. Erleidet also der Monteur auf der Reise einen Unfall, so ist dieser als ein Betriebsunfall anzusehen, und zwar stets dann, wenn der Zusammenhang zwischen dem Betrieb und seinen Gefahren nicht willkürlich unterbrochen ist, was zum Beispiel dadurch geschehen kann, daß der Monteur die Reise zum Besuch von Verwandten unterbricht oder überhaupt etwas thut, was zwar in seinem, aber nicht in dem Interesse des Betriebes liegt.

Einige Fälle sind noch erwähnenswerth, die, obwohl sie hauptsächlich eine Handlung im Interesse des Arbeiters darstellen, doch nicht von dem des Betriebes zu trennen sind. Dazu gehörte der Unfall eines Fährmanns, der in seiner Wohnung die nassen Kleider wechseln wollte, dabei jedoch auf der Treppe seines Hauses verunglückte. Er that den Weg seinetwegen, dabei aber auch im Interesse seines Dienstes, da er denselben in trockenen Kleidern naturgemäß weit besser versehen konnte. Ein Maschinenist eines Dampfers verunglückte, als er vom Hafenuai sich nach dem Schiff zurückbegeben wollte. Natürlich ist hierbei zu beachten, daß nicht jeder Unfall eines Seemanns oder Schiffers auf dem Lande ein Betriebsunfall ist, jedoch wurde hier, da ja die Schiffer öfter zu Einkäufen an Land gehen müssen, der Quai als zum Banne des versicherungspflichtigen Betriebes gehörig gerechnet. Nicht viel anders lag die Sache bei einem Arbeiter, der ständig auf einem Bagger beschäftigt war. Dieser verunglückte beim Holen von Lebensmitteln dadurch, daß der Kahn umschlug und er ertrank. Die Arbeiter waren auf dem Bagger isolirt, mußten dabei im Interesse des Betriebes auf dem Bagger wohnen, so daß die besondere Beschaffenheit des Betriebes eine Verpflegung auf dem Bagger erforderlich machte. Demnach war also auch die Versorgung mit Lebensmitteln ein integrierender Bestandteil des Betriebes selbst.

Mit der Aufzählung aller dieser Fälle ist natürlich die Möglichkeit nicht erschöpft, daß sich auch noch unter anderen Umständen Betriebsunfälle ereignen können, daher wird eine Gegenüberstellung solcher Unfälle am Platze sein, die, wenn sie sich auch scheinbar unter ähnlichen Umständen bezw. Voraussetzungen ereigneten, doch nicht als Betriebsunfälle anzusehen sind.

Selbstverständlich sind alle Unfälle auf öffentlichen Wegen, die der Arbeiter auf dem Wege zur Fabrik passieren muß, keine Betriebsunfälle, denn er erleidet hier Unfälle, denen jedwede Persönlichkeit ausgesetzt ist; Ausnahmefälle haben wir ja bereits besprochen. Breche ich mir also auf der Landstraße auf dem Wege zur Fabrik bei Glatteis ein Bein, so ist dies kein Betriebsunfall, auch dann nicht, wenn ich etwa von meinem

Arbeitgeber den Auftrag bekommen hätte, ein Werkzeug aus meiner Wohnung mitzubringen. Dem Reichsversicherungsamt lag ein ähnlicher Fall vor, doch wurde der Arbeiter mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen, da er ja den Weg zur Fabrik sowieso unternehmen mußte, gleichviel ob er den Auftrag hatte, ein Werkzeug mitzubringen oder nicht. Einen anderen Unfall erlitt ein Mühlenknecht, als er sich Abends vom Wirthshaus nach der Mühle begab. Er stürzte nämlich in den Mühlbach, der neben dem öffentlichen Wege floß, und ertrank. Er erlag also einer Gefahr, der wohl jeder Passant unterworfen war, die jedoch nicht als eine dem Betriebe eigene betrachtet werden konnte. Hierbei kam außerdem noch hinzu, daß die Unfallstelle nicht innerhalb der durch den Betrieb selbst erzeugten Gefahr lag. Eigentlich liegen derartige Fälle ganz klar, aber trotzdem wird vielfach seitens der Verletzten der Versuch gemacht, auch diese gewaltsam und ohne triftige Gründe unter den Begriff Betriebsunfall zu zwingen. Vielleicht konnten im ersten Augenblick Zweifel obwalten bei folgenden Unfällen, die auch nicht entschädigungspflichtig waren. So wurde eine Tagelöhnerin auf dem Wege zum Gutshof von einem Schafbock verletzt. Die zufällige Anwesenheit des Bockes auf der Straße hatte mit dem landwirtschaftlichen Betriebe nichts zu thun, dies wäre jedoch der Fall gewesen, wenn sich der Unfall auf dem Gutshofe selbst ereignet hätte. Ganz anders war es bei einem Arbeiter, der eine Lohnforderung gegen seinen in Konkurs gerathenen Prinzipal anmelden wollte und auf dem Wege zum Gericht ertrank. Hier mußten, wenn auch scheinbar eine andere, oben erwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes damit in Widerspruch geräth, die Ansprüche des Arbeiters zurückgewiesen werden, da der Weg nur im eigenen Interesse des Arbeiters gemacht wurde. Persönliches Interesse der Arbeiter lag auch da vor, wo diese einen Kahn zur Ueberfahrt über die Mosel benutzten, um den längeren Landweg zur Fabrik abzukürzen. Zwar hatte die Fabrik den Arbeitern den Kahn zur Benutzung überlassen, um ihnen eine Erleichterung zu schaffen, ohne jedoch dabei die Benutzung des Kahnes zu einem Theile des Betriebes zu machen. Es stand den Arbeitern frei, sich den Gefahren der Wasserfahrt auszusetzen; da jedoch ein längerer aber sicherer Landweg vorhanden war, so lag die Benutzung des Kahnes nur im Interesse der eigenen Bequemlichkeit. Ebenso lag die Angelegenheit in zwei anderen Fällen, wo die Arbeiter — Ziegel- und Mauerarbeiter — mittels Wagen von der Bahn abgeholt und nach Beendigung der Kampagne wieder zurückgebracht wurden. Die Unfälle, die sich dabei ereigneten, fielen nicht in den Rahmen des Betriebes, da Hin- und Rückreise selbst dann nicht als eine Betriebsbehandlung zu erachten waren, wenn sie auch auf Kosten des Arbeitgebers erfolgten.

Es geht aus den oben angeführten Unfällen klar hervor, daß Betriebsunfälle nur dann anzunehmen sind, wenn sie entweder im Gefahrenbereich des Betriebes erfolgen oder auf Wegen, die auf Wunsch und im Interesse des Arbeitgebers unternommen werden. Alle anderen Unfälle sind solche, der die Mehrheit der Menschheit auf allen Wegen ausgesetzt ist, also gewöhnliche, nicht entschädigungspflichtige Unfälle, für die nur die Krankenversicherung, im ungünstigsten Falle die Invalidenversicherung eintreten muß.

Korrespondenzen.

Hannover. In Koburg besteht neben unserer Zahlstelle noch ein Bergnützlichkeitsverein. Am 17. Oktober hielt derselbe seine regelmäßige Versammlung ab. Kollege Wiehle wurde

als Gast eingeführt und führte den anwesenden Kollegen, nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, die Nothwendigkeit der Interessenvertretung vor Augen, sie ersuchend, sich auch der Zahlstelle unseres Verbandes anzuschließen. — Wenn ist nicht das schöne K u l m b a c h mit seiner ausgedehnten Bierproduktion bekannt? Wer kennt nicht das braune, ja fast schwarz mit Zuckerouleur oder Farbbeiler gefärbte K u l m b a c h e r ? (Wardon, beinahe hätten wir vergessen, daß ja in Bayern der Verbraucher der Zuckerouleur Fälschung eines Nahrungsmittels bedeutet, und bei der Achtung, welche wir vor den Herren Kommerzienräthen haben, nehmen wir an, daß die Färbung mit Farbbeiler vorgenommen wird. In Kulmbach selbst hat das Kulmbacher die Farbe des Münchener Bieres.) Die Bier- und Malzfabriken bilden den Haupterwerbszweig der dortigen Einwohner. Circa 1300 Arbeiter und Arbeiterinnen werden daselbst beschäftigt. Obwohl die Brauereien in kaum zwei Jahrzehnten vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb emporgewachsen, also Riesensummen verdient haben müssen und noch verdienen, sind die Darlebensbedingungen, welche man den dortigen Arbeitsskizzen giebt, die denkbar ungünstigsten. Es wäre wahrlich an der Zeit, daß die Herren Kommerzienräthe und was sie sonst noch sind, die Herren Bestzer Menschlichkeitsgefühl zeigten und die Lage ihrer Arbeiter zu einer einigermaßen erträglichen gestalteten. (Wir kommen später einmal eingehender auf die Verhältnisse zu sprechen). — In einer am 18. Oktober stattgefundenen, gut besuchten Versammlung besprach Kollege Wiehle in eingehender Weise die gegenwärtige Situation des Brauereigewerbes. Ebenso am anderen Tage in S t r i t z h. — In E r l a n g e n fand am 20. Oktober die erste öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung statt, an welcher sich die dortigen Kollegen sehr zahlreich beteiligten. Nach dem Referat des Kollegen Wiehle ließen sich 42 Kollegen aufnehmen. Eine weitere Anzahl dürfte noch diesem Beispiel folgen. (Anmerkung der Redaktion: Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir die Erlanger Kollegen in unseren Reihen mit dem Wunsche, an ihnen treue und ausdauernde Mitkämpfer gefunden zu haben.) — Welche Lehren haben die Regensburger Kollegen aus der beendeten Lohnbewegung zu ziehen? so lautete das Thema des Kollegen Wiehle in M e g e n s b u r g am 21. Oktober, welches er besprach. Die zahlreich erschienenen Mitglieder erklärten am Schluß der Versammlung, für den Ausbau der Organisation Sorge tragen zu wollen. — In J u g o s l a v i e sieht es noch sehr traurig aus, obwohl ein Braumeister und ein Oberbursche an der Spitze der Bewegung stehen und in selbstloser Weise so ihren unterstellten Arbeitern mit gutem Beispiel vorangehen. Der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht. — Wer erinnert sich nicht noch der so häufig geschilberten Zustände auf der Löwenbrauerei und der Maschinenfabrik der dortigen Braumeister. Sie sind nicht mehr, sie sind gegangen worden, und wer kann sagen, was nachfolgt? Der Eine kommt, der Andere geht, wie ja die Kollegen in Nr. 42 gelesen haben. Damit die neuen Braumeister wenigstens eine That vollbrachten, wurde die Bruttoarbeitszeit von 12 auf 13 Stunden erhöht. Der Herr Direktor, sowie der Braumeister begründeten dies damit, daß das Malz besser werden müsse, damit eine bessere Qualität Bier hergestellt werden könne (augenblicklich ist das Bier der Löwenbrauerei nach Ansicht vieler Münchener nicht so, wie es sein soll). Eine Kommission konnte sich nicht mit dem Herrn Direktor einigen, da auch auf den übrigen Brauereien die 10 stünd. Arbeitszeit in eine 13 stünd. Bruttoarbeitszeit fällt. Es wird Sache der Münchener Kollegen sein, in Zukunft eventuell auf allen Brauereien auf eine 12 stündige Arbeitszeit inkl. Pausen hin zu arbeiten. Auch hier hat es sich gezeigt, daß die Organisation eine Nothwendigkeit ist; denn hätten die Kollegen der Löwenbrauerei nicht der Ansicht gegolten, daß die Organisation nur zur Erringung, aber nicht zur Erhaltung der Vereinbarungen nothwendig ist; aber es für ihre Pflicht gehalten, daran festzuhalten, die Nothwendigkeit der 13 Stunden Bruttoarbeitszeit wäre vielleicht nicht so klar zu Tage getreten. Erfreulichweise hat sich die Erkenntniß von der Nothwendigkeit der Organisation mehr Bahn gebrochen, und hoffen wir, daß sie recht tiefe Wurzeln geschlagen hat.

Utenburg. Endlich war auch einmal der Bundeskönig Oskar bei uns auf Agitation zwecks Gründung eines Zweigvereins, aber nicht etwa als Versammlungsredner, sondern er offenbarte uns seine Bundesharmonie-Weisheit gleich in beiden hiesigen Brauereien. Dieser große Agitator hatte aber wenig Glück, indem er nur ein fast verlorenes Schaf von seiner Heerde rettete, welches auch gleich bereit war, seine über 7 Mark betragenden Bundesschulden zu entrichten. Auch hielten es die Herren Bundesgesellen nicht einmal für nöthig, ihren Bundeskönig zu begleiten und so mußte er sich bei seiner schweren Arbeit durch einen Dienstmann begleiten lassen. Wir glauben, bei den hier stark vertretenen zünftlerischen, vaterländischen und hurrah-patriotischen Herren Kollegen würden die Bundesvereiner bessere Geschäfte machen, es scheint aber nicht der Fall zu sein.

Ein versuchter Ehebruch

oder
Schuster bleib' bei deinem Leisten.
Eine lustige Spitzelgeschichte,
beinahe nach dem Leben wieder erzählt von H. S.

(Fortsetzung.)
Der Herr Inspektor hatte es sich inzwischen im Gastzimmer bequem gemacht und bei dem Stellner Bier und Essen bestellt; auch wünschte er ein Zimmer für unbestimmte Zeit. — Als der Wirth nach kurzer Zeit erschien — derselbe war von seiner Frau in der Küche soeben in den Plan der Frau Kluge eingeweiht worden und auch er versprach sich von der Ausführung desselben ein großes Vergnügen —, sagte der Fremde zu ihm verstoßen: „Ich möchte für einige Tage ein Zimmer haben, Herr Wirth; Sie sind mir von Parteigenossen empfohlen, aber ich möchte nicht unter meinem richtigen Namen im Fremdenbuch geführt werden. Ich bin der Gutsinspektor Schlau aus Klein-Muffel und habe hier in Parteilangangelegenheiten zu thun!“ — „Ah! Also ein lieber Parteigenosse, sehr willkommen!“ erklärte der Wirth, „Sie sollen das beste Zimmer haben!“ Der Stellner brachte nun das bestellte Essen und der Herr Inspektor machte sich mit Appetit darüber her. Mehrere „Rothe“, die vom Wirth verständig, in der Nähe des Fremden saßen, unterhielten sich über interne Parteilangangelegenheiten so laut, daß Herr Schlau jedes Wort verstehen konnte; da wurde unter Anderem verabredet, die aus Chicago angelangten Niederbücher am Sonntag Vormittag von der Dedadresse aus einer: Restaurant in der Nähe der Stadt abzuholen und die ganze Sache wie einen Familienausflug zu behandeln.

Schlau spitzte die Ohren über alle Maßen. „Endlich! Endlich!“ dachte er, „wird es mir gelingen, diese gefährlichen Rothen bei der Verbreitung so staatsgefähr-

licher Dinge abzufassen“, und er sah sich schon im Geiste als den von „Oben“ belobten Beamten und geschmückt mit dem allgemeinen Ehrenzeichen.

Nach und nach verließen die Gäste das Lokal, nicht ohne vorher noch mit dem Wirth einen Blick des Einverständnisses getauscht zu haben; auch Herr Schlau begab sich auf sein Zimmer, und noch im Bette dachte er über die Erfolge nach, die er schon am ersten Tage errungen hatte.

„Also die gefährlichen Niederbücher will die Bande verbreiten; na, wartet nur, Schleichmann wird Euch einen Strich durch die Rechnung machen“; mit dem Bewußtsein schloß er ein.

Am anderen Morgen ging er zeitig fort, um seinem Vorgesetzten von seiner Entdeckung Mittheilung zu machen, und dieser beglückwünschte ihn dazu auf das Freundlichste und frug ihn, ob er Hilfe brauche.

„Ach nein“, erklärte Schleichmann, „mit dieser Bande werde ich allein fertig.“

Nachdem er seine dienstlichen Obliegenheiten erfüllt, ging er nach Hause, um seiner Frau Mittheilung davon zu machen, daß er für mehrere Tage auch dienstlich des Nachts zu thun habe. Als er seiner Frau das sagte, schüttelte sie verwundert den Kopf und meinte: „Du hast doch sonst immer Tagdienst und nun bist Du mit einem Male nur Nachts beschäftigt?“ — Er erklärte ihr jedoch, daß der Dienst das verlange und daß er höchstens erst Sonntag abkommen könne. Damit mußte sich die gute Frau zufrieden geben, und ihr Gatte gab sich schon im Geiste den Genüssen hin, die ihn bei der jungen Frau Kluge am Nachmittage erwarteten.

Zeitig um zwei Uhr Nachmittags machte er sich zur Wohnung der Frau Kluge auf, ohne jedoch nicht zu unterlassen, vorher beim Konditor einen theuren Stapfuchen zu kaufen; denn er sagte sich: „Nobel mußst du aufstreten, damit man nicht an deinem Inspektor zweifelt.“

Auch Frau Kluge war für die Verwirklichung ihrer Pläne Vormittags schon thätig gewesen und hatte sich die Mittheilung zahlreicher Genossen gesichert, nachdem sie bei dem Gastwirth war und von diesem erfahren hatte, daß Herr Schleichmann von den Genossen, anscheinend ohne Absicht, auf die Landpartie als gefährliches Unternehmen aufmerksam gemacht war.

Um drei Uhr stellte sich Herr Inspektor Schlau bei der Frau Kluge ein, welche auf sein Klopfen öffnete, und ausgerüstet mit einem großen Paket, betrat derselbe herzlich grüßend ihre reinliche, freundliche Wohnung. Der Kaffeetisch war schon bereitet und Herr Schlau freute sich schon im Stillen über die angenehme Unterhaltung. Er überreichte ihr den Kuchen mit der Bitte, denselben zu zerlegen, und während das geschah, dachte er bei sich: „Na, ein schönes Weibchen ist sie doch und das Alleinsein mit ihr verschafft dir vielleicht noch schöne Stunden, die du ruhig genießen kannst, ohne daß du deine eigentlichen Ziele aus dem Auge verlierst!“ — Die junge Frau schien es auch darauf abgesehen zu haben, den Herrn Inspektor in ihre Nähe zu ziehen. Als sie nun am Tische Platz nehmen wollte, bat er, daß sie sich neben ihn auf das Sopha setzen sollte, und seinen Arm um ihre Taille legend, zwang er sie an seiner Seite auf das Sopha nieder. Scheinbar widerstrebend gab sie seinem Wunsche nach und bei der angenehmsten und von seiner Seite mit Schmeicheleien und Liebenswürdigkeiten gemürzten Unterhaltung, aus welcher Frau Kluge mit Genugthuung bemerkte, daß sie jetzt nicht mehr den gestrigen Beamten Schleichmann, sondern einen feurigen Liebhaber an ihrer Seite habe, der jetzt seine ganzen Pläne aufzugeben im Begriff stehe, nahm der Kaffeetisch ein Ende; sie erhob sich, um Geschirr und Ueberreste abzuräumen.

(Fortsetzung folgt.)

